



Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen vom 16. November 2007

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat aufgrund der §§ 2 Abs. 5 und 24 Abs. 3 Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974, zuletzt geändert am 21.07.2003 (GVBl., S. 212) i.V.m. § 29 Abs. 1 Architektengesetz Rheinland-Pfalz vom 16. Dezember 2005 (GVBl., S. 505) und § 5 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 17. März 2006 (St.Anz., S. 723) folgende Änderung der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen i.d.F. vom 10. Mai 2001 (St.Anz. S.1683), zuletzt geändert am 27. Oktober 2006 (St.Anz. S. 1718) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht - allgemein

Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz erhebt für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Ergänzend gilt das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 in seiner jeweils neuesten Fassung.

§ 2 Auslagenerstattung

Auslagen sind in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 3 Verwaltungsaufwand

- 3.1** Fotokopien, Schreiben usw.
0,50 Euro pro Blatt
- 3.2** Beglaubigungen
1,00 bis 2,50 Euro pro Blatt
- 3.3** Mitgliederadressen
bis 0,50 Euro pro Adresse
- 3.4** Sonstige Leistungen der Architektenkammer werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

§ 4 Personalkosten

Für die Inanspruchnahme persönlicher Verwaltungsmittel wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäß folgender Tabelle erhoben:

4.1 Geschäftsführung/Justitiariat	100,00 Euro/Std.
4.2 Fachreferent	70,00 Euro/Std.
4.3 Sachbearbeitung und sonstige Mitarbeiter	50,00 Euro/Std.



§ 5 Persönliche Gebührenpflicht

Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz sind von den Gebühren nach § 4 dieser Satzung befreit. Auf Antrag können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Satz 1 gilt nicht für Schlichtungsverfahren.

§ 6 Sachverständigenwesen

6.1 Für das Verfahren auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger (§ 15 Nr. 9 ArchG) erhebt die Architektenkammer Rheinland-Pfalz eine Gebühr von 650,00 Euro pro Sachgebiet. Bei gleichzeitiger Antragstellung für das 1. Sachgebiet 650,00 Euro, für jedes weitere Sachgebiet 450,00 Euro.

6.2 Für die Verlängerung einer befristeten Bestellung werden 250,00 Euro erhoben. Für die Wiederholung der Sachverständigenprüfung werden 250,00 Euro erhoben.

6.3 Endet das Verfahren durch entsprechende Erklärung des Antragstellers vor der Anhörung des Sachverständigenausschusses gemäß § 3 der Ordnung der rheinland-pfälzischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung vom 27. Oktober 2006) so wird eine Gebühr von 150,00 Euro erhoben.

6.4 Endet das Verfahren durch entsprechende Erklärung des Antragstellers nach Anhörung des Sachverständigenausschusses und vor einer Entscheidung des Vorstandes der Architektenkammer Rheinland-Pfalz gemäß § 3 der Ordnung der rheinland-pfälzischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung vom 27. Oktober 2006) so wird eine Gebühr von 400,00 Euro erhoben.

6.5 Die Architektenkammer kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.

6.6 Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 7 EG-Bescheinigung

7.1 Für die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 1 ArchG wird eine Gebühr von 50,00 Euro erhoben.

7.2 Für die Bestätigung der Voraussetzungen zur EU-Freizügigkeit für Nicht-Kammermitglieder wird eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2008, spätestens mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.